CE-Newsletter

Ein Service von ce-richtlinien.eu und der
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH.



Ausgabe Nr. 08/2026 vom 13.08.2026

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **295. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

> Thema des Monats
> Aktuelles
> Neues aus der Welt der Normen
> Aktuelles von der Außenwirtschaft
> Termine
> CE-Stellenmarkt
> Änderungen auf der Homepage
> Praxistipps
> ... und weiterhin

Thema des Monats

Die EmpCo-Richtlinie - strategischer Meilenstein für Verbraucherschutz oder unnötige Bürokratie?

Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU markiert einen paradigmatischen Wandel in der Regulierung von Umweltaussagen innerhalb des europäischen Binnenmarkts. Offiziell veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 825 vom 6. März 2024), zielt dieser Rechtsakt darauf ab, Verbraucher durch präzisere Regulierung vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen und gleichzeitig den ökologischen Wandel durch informierte Konsumentscheidungen zu fördern.

Die Abkürzung „EmpCo“ (Empowering Consumers for the Green Transition) hat sich im deutschsprachigen Raum etabliert und unterstreicht den strategischen Ansatz der EU, Verbraucher als treibende Kraft für eine nachhaltige Wirtschaft zu positionieren. Dieser

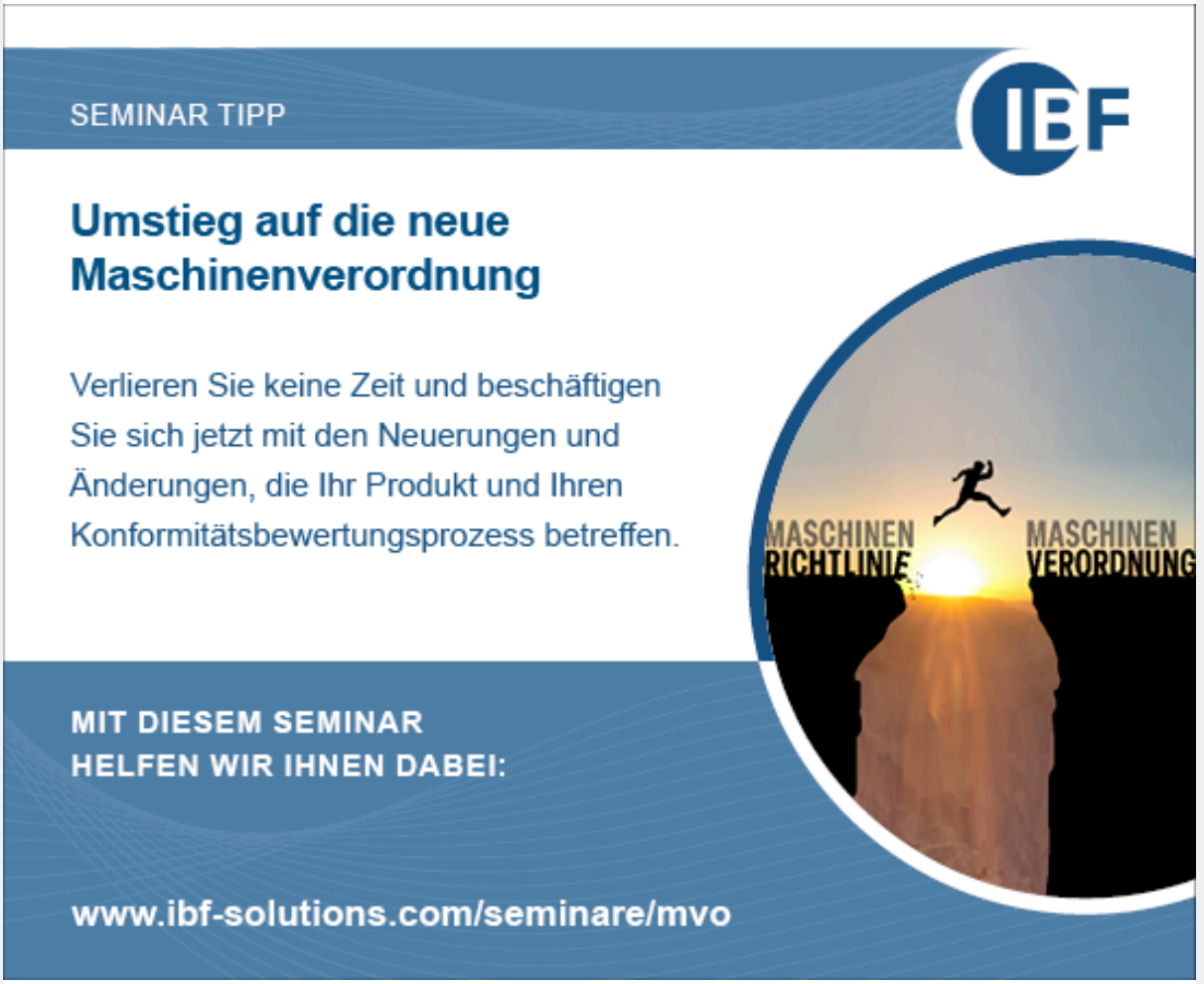
Rechtsakt ist nicht nur eine Reaktion auf die zunehmende Verbraucherverwirrung durch Greenwashing, sondern auch ein proaktiver Schritt zur Harmonisierung des Binnenmarkts unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien.

Rechtlicher Rahmen und strategische Ziele

Die Richtlinie (EU) 2024/825 ändert zwei zentrale EU-Rechtsakte:
Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken: Diese Richtlinie definiert den Rahmen für unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt und listet Praktiken auf, die per se als unlauter gelten, ohne dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Die EmpCo-Richtlinie erweitert den Anhang I („Schwarze Liste“) um spezifische umweltbezogene Praktiken, die als besonders irreführend eingestuft werden.
Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher: Diese Richtlinie regelt die Informationspflichten von Unternehmen gegenüber Verbraucher und stellt sicher, dass wesentliche Produktmerkmale, einschließlich Nachhaltigkeitsaspekte, transparent kommuniziert werden. Die EmpCo-Richtlinie ergänzt diese Pflichten um spezifische Anforderungen an die Umweltkommunikation.

Die Richtlinie trat am 19. März 2024 in Kraft und musste von den Mitgliedstaaten bis zum 27. März 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die zwingende Anwendung der neuen Vorschriften beginnt am 27. September 2026.

Anzeige



Die Richtlinie verfolgt drei zentrale, ineinandergreifende Ziele:

1. Bekämpfung von Greenwashing:

   Verbraucher sollen vor irreführenden oder unbelegten Umweltaussagen geschützt werden, die eine informierte Kaufentscheidung erschweren. Dies betrifft insbesondere vage Begriffe wie „umweltfreundlich“, „nachhaltig“ oder „klimaneutral“, die ohne wissenschaftliche Belege oder anerkannte Zertifizierungen verwendet werden. Solche Praktiken verzerren den Wettbewerb und untergraben das Vertrauen in nachhaltige Produkte.

2. Förderung nachhaltiger Konsumentscheidungen:
   Durch transparente, verifizierbare und vergleichbare Umweltinformationen sollen Verbraucher in die Lage versetzt werden, Produkte mit tatsächlichem ökologischem Mehrwert zu identifizieren und zu bevorzugen. Dies trägt zur Beschleunigung des ökologischen Wandels bei, indem es Marktanreize für nachhaltige Produkte schafft.

3. Harmonisierung des Binnenmarkts:
   Die Richtlinie zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die durch unlautere Geschäftspraktiken bzw. Umweltwerbung entstehen. Durch die EU-weite Vereinheitlichung der Regeln werden gleiche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen geschaffen, was den fairen Wettbewerb fördert und Marktbarrieren abbaut.

Kernbestimmungen

1. Verbot irreführender Umweltaussagen

Ein Zentralelement der Richtlinie (EU) 2024/825 ist die Erweiterung der „Schwarzen Liste“ (Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG) um spezifische umweltbezogene Praktiken, die automatisch als unlauter gelten. Diese Ergänzungen zielen darauf ab, besonders problematische Formen des Greenwashings zu unterbinden. Zu den neu verbotenen Praktiken gehören:

- Allgemeine Umweltaussagen ohne Nachweis:
  Begriffe wie „umweltfreundlich“, „grün“, „ökologisch“, „nachhaltig“ oder „klimaneutral“ dürfen nicht mehr verwendet werden, wenn sie nicht auf offiziell anerkannten Umweltleistungen basieren, die durch EU- oder nationale Siegel, Zertifizierungen oder wissenschaftliche Nachweise belegt werden können. Dies gilt insbesondere für Aussagen, die den Eindruck erwecken, ein Produkt habe keine negativen Umweltauswirkungen oder sei neutral für das Klima.

- Irreführende Angaben zu Emissionsausgleichsmaßnahmen:
  Umweltaussagen, die auf Kompensationsmaßnahmen (z. B. CO_2-Kompensation) basieren und behaupten, ein Produkt habe neutrale, geringere oder positive Umwelteffekte, sind unzulässig, sofern die Kompensation nicht durch verifizierbare und dauerhafte Maßnahmen gestützt wird. Dies soll verhindern, dass Unternehmen Kompensationsprojekte als Alleinlösung für Nachhaltigkeit darstellen, ohne tatsächliche Emissionsreduktionen vorzunehmen.

- Falsche Informationen zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit:
  Unternehmen dürfen keine falschen Angaben über die Lebensdauer, Reparierbarkeit oder Upgrade-Fähigkeit von Produkten machen. Dies umfasst auch die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder die Möglichkeit von Software-Updates. Solche Aussagen

müssen nachprüfbar und präzise sein.

- Verbot von Aufrufen zum vorzeitigen Ersatz von Verbrauchsmaterialien:
  Praktiken, die Verbraucher dazu veranlassen, Verbrauchsmaterialien wie Druckerpatronen oder Handybatterien vorzeitig zu ersetzen, sind als unlauter eingestuft und damit verboten. Dies zielt darauf ab, geplante Obsoleszenz zu bekämpfen und die Ressourceneffizienz zu steigern.

- Unzulässige Umwelt-Siegel:
  Etiketten oder Qualitätssiegel, die nicht von anerkannten Zertifizierungsstellen oder Behörden überprüft wurden, dürfen nicht verwendet werden. Dies betrifft auch selbsterfundene oder intransparente Siegel, die den Eindruck einer offiziellen Anerkennung erwecken, ohne dass eine unabhängige Prüfung stattgefunden hat.

Darüber hinaus ist generell auch die Werbung mit irrelevanten Produktvorteilen, die nicht unmittelbar mit dem Produkt oder der jeweiligen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, untersagt. Eine solche Aussage wäre z.B. die Aussage, dass ein Autoreifen vegan ist. Außerdem ist es zukünftig untersagt, Verbrauchern Informationen darüber zurückzuhalten, dass sich eine Softwareaktualisierung negativ auf das Funktionieren von Waren mit digitalen Elementen oder die Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen auswirkt. Das betrifft z.B. die Verminderung der Akkulaufzeit oder der Geschwindigkeit eines Rechners.

Anzeige



2. Erweiterte Informationspflichten

Neben den Verboten führt die Richtlinie (EU) 2024/825 neue Informationspflichten ein, die Unternehmen gegenüber Verbraucher erfüllen müssen. Diese Pflichten zielen darauf ab, Transparenz und Vergleichbarkeit von Umweltinformationen zu erhöhen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen:

- Haltbarkeitsgarantien:
  Unternehmen müssen Verbraucher klar und verständlich über die Haltbarkeit von Produkten informieren. Dies umfasst:
  - Die erwartete Lebensdauer des Produkts.
  - Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und deren Preis.
  - Die Möglichkeit zur Reparatur und die damit verbundenen Kosten.
    Diese Informationen müssen leicht zugänglich sein, z. B. auf der Verpackung, in Produktdatenblättern oder auf der Website des Unternehmens.

- Software-Updates:
  Bei Produkten mit digitalen Komponenten müssen Unternehmen angeben, ob und wie lange Software-Updates bereitgestellt werden, die die Funktionalität und Sicherheit des Produkts gewährleisten. Dies ist besonders relevant für Elektronikgeräte, deren Lebensdauer durch die Verfügbarkeit von Updates beeinflusst wird.

- Umweltauswirkungen:
  Unternehmen müssen spezifische, nachprüfbare Informationen über die Umweltauswirkungen ihrer Produkte bereitstellen. Dies umfasst:
  - CO_2-Fußabdruck (falls relevant).
  - Ressourcenverbrauch (z. B. Wasser, Energie).
  - Recyclingfähigkeit und Verwertungsmöglichkeiten nach der Nutzungsphase.
    Diese Informationen müssen standardisiert und vergleichbar sein, um Verbraucher eine informierte Wahl zu ermöglichen.

Anzeige



3. Anpassungen der Verbraucherrechte (2011/83/EU)

Die Richtlinie (EU) 2024/825 ändert die Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU), um die Informationspflichten vor Vertragsabschluss zu erweitern. Unternehmen müssen

Verbraucher vor dem Kauf über folgende Aspekte informieren:

- Umweltmerkmale des Produkts:
  Dazu gehören Nachhaltigkeitszertifikate, Energieeffizienzklassen oder andere offiziell anerkannte Umweltkennzeichnungen. Diese Informationen müssen klar und verständlich kommuniziert werden.

- Reparatur- und Wartungsmöglichkeiten:
  Verbraucher müssen darüber informiert werden, ob das Produkt reparierbar ist und ob Ersatzteile verfügbar sind. Dies soll die Langlebigkeit von Produkten fördern und Ressourcenverschwendung reduzieren.

- Rückgaberechte bei Nicht-Konformität:
  Falls ein Produkt die Umweltaussagen nicht erfüllt, müssen Verbraucher über ihre Rechte auf Rückgabe, Ersatz oder Preisminderung informiert werden. Dies stärkt die Rechtssicherheit für Verbraucher und erhöht den Druck auf Unternehmen, ihre Aussagen zu belegen.

Umsetzung in den Mitgliedstaaten

In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die neuen Vorschriften treten damit pünktlich zum 27. September 2026 in Kraft und sind unmittelbar anwendbar.

Obwohl die Richtlinie Mindeststandards setzt, verfügen die Mitgliedstaaten über einen bestimmten Umsetzungsspielraum. Dies betrifft insbesondere:

- Ausgestaltung der Sanktionen:
  Die Mitgliedstaaten können Bußgelder, Abmahnungen oder andere Maßnahmen vorsehen, um Verstöße gegen die neuen Vorschriften zu ahnden. In Deutschland sind beispielsweise unter bestimmten Umständen Bußgelder von bis zu 4 % des Jahresumsatzes für Verstöße gegen die EmpCo-Vorgaben möglich.

- Erweiterung der Informationspflichten:
  Einige Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationspflichten einführen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen. Dies ermöglicht eine differenzierte Umsetzung, die den nationalen Gegebenheiten Rechnung trägt.

- Zusammenarbeit mit Zertifizierungsstellen:
  Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass anerkannte Zertifizierungsstellen für Umweltaussagen existieren und dass diese unabhängig und transparent arbeiten. Dies erfordert eine enge Koordination zwischen nationalen Behörden und Zertifizierungsstellen.

Anzeige



Strategische Handlungsempfehlungen

Unternehmen, die in der EU Produkte oder Dienstleistungen anbieten, sollten ihre Umweltkommunikation grundlegend überprüfen und ggf. anpassen, um den neuen regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden. Folgende strategische Maßnahmen sind sinnvoll:

- Compliance-Audit der Umweltaussagen:
  Sämtliche Werbetexte, Produktbeschreibungen, Zertifikate und Siegel müssen auf ihre Konformität mit der EmpCo-Richtlinie überprüft werden. Dies betrifft insbesondere:
  - Allgemeine Begriffe wie „nachhaltig“, „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“.
  - Spezifische Aussagen zu CO_2-Bilanzen, Recyclingfähigkeit oder Ressourcenverbrauch.
  - Unternehmen sollten interne Richtlinien entwickeln, die klare Kriterien für die Verwendung von Umweltaussagen festlegen.

- Wissenschaftliche Belegbarkeit:
  Umweltaussagen müssen durch anerkannte Zertifikate, Studien oder offizielle Siegel belegt werden. Unternehmen, die Kompensationsmaßnahmen (z. B. CO_2-Kompensation) bewerben, müssen nachweisen können, dass diese dauerhaft und verifizierbar sind. Dies erfordert ggf. eine enge Zusammenarbeit mit

Zertifizierungsstellen und externe Prüfungen.

- Transparenz bei Haltbarkeit und Reparatur:
  Unternehmen müssen klare und verständliche Informationen über die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verfügbarkeit von Ersatzteilen bereitstellen. Dies kann in Produktdatenblättern, auf Websites oder in der Verpackung erfolgen. Eine standardisierte Darstellung dieser Informationen erleichtert Verbraucher die Vergleichbarkeit von Produkten.

Unternehmen, die gegen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/825 verstoßen, setzen sich erheblichen Risiken aus:

- Abmahnungen und Bußgelder:
  In Deutschland können Abmahnungen durch Wettbewerbsverbände oder Mitbewerber drohen. Zudem sind Bußgelder von bis zu 4 % des Jahresumsatzes für Verstöße gegen die EmpCo-Vorgaben möglich, sofern der Jahresumsatz mehr als 1,25 Millionen Euro beträgt.

- Gerichtliche Verfahren:
  Verbraucher oder Verbraucherschutzorganisationen können Klagen auf Unterlassung, Schadensersatz oder Rückerstattung einreichen. Solche Verfahren können langwierig und kostspielig sein und das Unternehmensimage nachhaltig schädigen.

- Reputationsschäden:
  Unternehmen, die Greenwashing betreiben, riskieren einen Vertrauensverlust bei Kunden, Investoren und Geschäftspartnern. Dies kann zu Umsatzrückgängen, einem schlechteren Markenimage und einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen.

Um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2024/825 zu erfüllen und gleichzeitig Wettbewerbsvorteile zu sichern, sollten Unternehmen folgende strategische Schritte unternehmen:

- Etablierung eines Compliance-Management-Systems (CMS) für Umweltkommunikation.

- Schulung der Mitarbeiter über die neuen Vorgaben, um irreführende Aussagen zu vermeiden

- Unternehmen sollten ggf. anerkannte Zertifizierungsstellen einbinden, um ihre Umweltaussagen zu verifizieren. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit der Aussagen und reduziert das Risiko von Abmahnungen

- Unternehmen sollten klare, nachprüfbare und verständliche Informationen über die Umweltauswirkungen, Haltbarkeit und Reparierbarkeit ihrer Produkte bereitstellen. Eine standardisierte Darstellung dieser Informationen (z. B. in Form von Umwelt-Datenblättern) erleichtert Verbraucher die Vergleichbarkeit und stärkt das Vertrauen in die Marke

- Da sich die Rechtslage und die Anforderungen weiterentwickeln, sollten Unternehmen ihre Umweltkommunikation regelmäßig überprüfen und anpassen.

Kritik von Unternehmensseite

Einige Unternehmen und Verbände äußern Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825. Folgende Punkte werden besonders diskutiert:

- Unternehmen müssen umfangreiche Nachweise für ihre Umweltaussagen erbringen, was insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) eine erhebliche administrative Belastung darstellen kann.

- Da die Anerkennung von Zertifizierungsstellen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt ist, kann es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Unternehmen, die in mehreren EU-Ländern tätig sind, müssen möglicherweise unterschiedliche Standards erfüllen, was die Komplexität der Umsetzung der Anforderungen erhöht.

- Einige Begriffe, wie „nachhaltig“ oder „umweltfreundlich“, sind nicht eindeutig definiert, was zu Rechtsunsicherheit führen kann. Unternehmen könnten sich in einer Grauzone bewegen, in der nicht klar ist, welche Aussagen zulässig sind und welche nicht.

Kritik von Verbraucherschützern und NGOs

Verbraucherschutzorganisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) begrüßen die Richtlinie (EU) 2024/825 grundsätzlich, fordern jedoch noch strengere Regeln und eine umfassendere Anwendung:

- Bisher gelten die Vorschriften nur für die Kommunikation gegenüber Verbrauchern. Verbraucherschützer fordern, dass auch Geschäftskunden (B2B) vor irreführenden Umweltaussagen geschützt werden, da diese ebenfalls Kaufentscheidungen treffen, die Umweltauswirkungen haben.

- Einige Organisationen fordern ein komplettes Verbot von Umweltaussagen, die auf Kompensationsmaßnahmen basieren, da diese oft nicht dauerhaft oder verifizierbar seien. Sie argumentieren, dass Kompensation nicht als Ersatz für tatsächliche Emissionsreduktionen dienen sollte.

- Verbraucherschützer plädieren für höhere Bußgelder und strengere Kontrollen, um Greenwashing effektiver zu bekämpfen. Sie argumentieren, dass die aktuellen Sanktionen nicht abschreckend genug seien, um Unternehmen von irreführenden Praktiken abzuhalten.

Zusammenhang mit anderen EU-Rechtsakten

Die Richtlinie (EU) 2024/825 ist kein isolierter Rechtsakt, sondern Teil eines kohärenten EU-Rahmens, der den ökologischen Wandel fördern und Verbraucher schützen soll. Sie steht in engem Zusammenhang mit folgenden Rechtsakten:

- Green Claims Directive (GCD):
  Diese Richtlinie, die sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, soll detaillierte Vorgaben für die Belegbarkeit von Umweltaussagen einführen. Während die EmpCo-Richtlinie allgemeine Umweltaussagen verbietet, soll die GCD konkrete Kriterien für die wissenschaftliche Belegbarkeit von Green Claims festlegen. Beide Richtlinien ergänzen sich und schaffen gemeinsam ein umfassendes System zur

Regulierung von Umweltaussagen.

- Richtlinie (EU) 2024/1799 über die Förderung der Reparatur von Waren:
  Diese Richtlinie, die am 13. Juni 2024 verabschiedet wurde, zielt darauf ab, die Reparierbarkeit von Produkten zu verbessern und die Lebensdauer von Waren zu verlängern. Sie ergänzt die EmpCo-Richtlinie, indem sie konkrete Anforderungen an die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturdienstleistungen stellt. Beide Richtlinien tragen dazu bei, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und Ressourcenverschwendung zu reduzieren.

- Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1183:
  Diese Verordnung setzt Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit von Produkten, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit. Sie arbeitet mit der EmpCo-Richtlinie zusammen, um transparente und nachhaltige Produkte auf den Markt zu bringen. Während die Ökodesign-Verordnung technische Anforderungen an Produkte stellt, regelt die EmpCo-Richtlinie die Kommunikation dieser Eigenschaften gegenüber den Verbrauchern.

- Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken:
  Die EmpCo-Richtlinie ergänzt und verschärft die bestehende Richtlinie, indem sie spezifische unlautere Praktiken im Bereich der Umweltwerbung hinzufügt. Dies schafft einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Verbraucher vor irreführenden Geschäftspraktiken.

Wie effektiv die Richtlinie Greenwashing bekämpft und ob sie tatsächlich zu nachhaltigeren Konsumentscheidungen führt, wird sich zeigen. Die Zusammenarbeit mit der Green Claims Directive (GCD) und anderen EU-Rechtsakten wird dabei eine entscheidende Rolle spielen, um ein kohärentes, wirksames und zukunftsfähiges System für den Schutz der Verbraucher und die Förderung der Nachhaltigkeit zu schaffen. Unternehmen, die diese Anforderungen proaktiv und strategisch umsetzen, werden nicht nur Compliance-Risiken minimieren, sondern auch Wettbewerbsvorteile durch erhöhte Glaubwürdigkeit und Kundentreue erzielen.

Aktuelles

Durchführungsverordnung für Schiffsausrüstung

Am 22. Juli 2026 ist im Amtsblatt der EU die

Durchführungsverordnung (EU) 2026/1434 der Kommission vom 30. Juni 2026 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie der Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1533 der Kommission

veröffentlicht worden. Damit gelten die Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie die Prüfnormen, wie sie in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/90/EU festgelegt sind, für die im Anhang der Verordnung aufgeführte Schiffsausrüstung ab dem 31. August 2026.

Digital-Omnibus-Verordnung zur KI veröffentlicht

Am 22. Juli 2026 ist im Amtsblatt der EU die

Verordnung (EU) 2026/1744 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

Erschienen. Die Verordnung regelt unter anderem den Einsatz künstlicher Intelligenz in Maschinen und gilt seit dem 27. Juli 2026.

Die Änderungen sehen unter anderem eine Ausweitung der Erleichterungen für KMU auf "kleine Midcap-Unternehmen" sowie die Einführung eines sektorspezifischen Ansatzes für KI-Systeme, die unter die Maschinen-VO fallen. Dazu wird Anhang I Abschnitt A der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 in Abschnitt B der Maschinen-Verordnung (EU) 2023/1230 überführt. Es wird zudem eine neue Legaldefinition für "Sicherheitsbauteile", eine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die Umwandlung der KI-Kompetenzpflicht in eine KI-Kompetenzförderungspflicht sowie ein Verbot sogenannter "Nudify-Apps" geben.

Des Weiteren wurde der Geltungsbeginn von Kapitel III, Abschnitt 1, 2 und 3 für eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme, die in besonders grundrechtsintensiven Bereichen zum Einsatz kommen (Art. 6 Abs. 2 und Anhang III KI-VO), auf den 02.12.2027 verschoben. Für eingebettete KI-Systeme, die gemäß Art. 6 Abs. 1 und Anhang I der KI-VO als hochriskant eingestuft werden, wurde hingegen der Geltungsbeginn auf den 02.08.2028 festgesetzt.

Eine weitere Fristverschiebung betrifft die Transparenzpflichten nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO. Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte generieren und die vor dem 02.08.2026 in den Verkehr gebracht wurden, sind dazu verpflichtet, bis zum 02.12.2026 zu gewährleisten, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert identifizierbar sind. Von dieser Fristverschiebung unberührt bleiben jedoch die Transparenzpflichten in Bezug auf Interaktionsanwendungen gemäß Art. 50 Abs. 1 KI-VO sowie die Transparenzpflichten für Nutzer von KI-Systemen bei der Verwendung von Deepfakes gemäß Art. 50 Abs. 4 KI-VO.

Anzeige

SEO | GEO | ADS

+ 20 JAHRE PROJEKTERFAHRUNG

+ HÖCHSTE ANSPRÜCHE

+ TOP PREIS-LEISTUNG



= TREFFER FÜR IHREN ERFOLG

JETZT DURCHSTARTEN!

ILLMER-DIGITAL.DE

Berichtigung der Bauproduktеverordnung

Die Bauproduktеverordnung wurde wie folgt berichtigt:

1. Seite 57, Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c

Anstatt:

„c) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einem Europäischen Bewertungsdokument erfasste Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, entspricht dem Produkttyp eines Produkts, das von einem anderen Hersteller hergestellt wurde und bereits Gegenstand einer Typprüfung und einer Typberechnung ist.“

muss es heißen:

„c) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einer Europäischen Technischen Bewertung erfasste Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, entspricht dem Produkttyp eines Produkts, das von einem anderen Hersteller hergestellt wurde und bereits Gegenstand einer Typprüfung und einer Typberechnung ist.“

2. Seite 101, Anhang X, Nummer 2

Anstatt:

„2. Feuerbeständigkeit“

muss es heißen:

„2. Feuerwiderstand“.

Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue oder geänderte technische Vorschriften zur Notifizierung vor:

Deutschland:

Technische Lieferbedingungen für Geotextilien und geotextilverwandte Produkte an Wasserstraßen (TLG), Ausgabe 2026 (Notifizierung 2026/0337/DE)

Die TLG legen einheitliche technische Lieferbedingungen und Spezifikationen für Geotextilien und geotextilverwandte Produkte fest, die bei Böschungs- und Sohlensicherungen von Wasserstraßen oder bei den zu diesen gehörenden Anlagen wie z. B. bei Buhnen, Leitwerken, Seitendämmen oder Seitengräben als Filter-, Trenn- oder Schutzlage oder auch zu Bewehrungszwecken eingesetzt werden.

BAW Richtlinie Prüfung von Geokunststoffen im Verkehrswasserbau (RPG), Ausgabe 2026 (Notifizierung 2026/0338/DE)

Die RPG gilt für die Prüfung der Material- und Filtereigenschaften von Geokunststoffen, die in Böschungs- und Sohlensicherungen und anderen baulichen Anlagen an Wasserstraßen als Filter oder als Trennlage eingesetzt werden.

BAW Richtlinie Prüfung von mineralischen Weichdichtungen und deren Einbauverfahren im Verkehrswasserbau (RPW), Ausgabe 2026 (Notifizierung 2026/0339/DE)

Die RPW gilt für die Prüfung der mechanischen und hydraulischen Eigenschaften von mineralischen Weichdichtungen (Naturtondichtungen, geosynthetische Tondichtungsbahnen und dauerplastische Dichtungen mit Ton und hydraulischen Bindemitteln), deren Einbauverfahren in Wasserstraßen (Unterwassereinbau bei laufender Schifffahrt) sowie für bauwerksbezogene Regelanforderungen für Herstellung, Ausführung und Qualitätssicherung.

Entwurf - Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2026/1 (Notifizierung 2026/0349/DE)

Ergänzungen und Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gegenüber der Fassung 2025/1 in den Abschnitten A1 bis A3, A5, B2 bis

B4, C2 bis C4. Zur Gleichwertigkeitsklausel wird auf den Abschnitt C1 "Allgemeines" der veröffentlichten Fassung der MVV TB, Ausgabe 2025/1 (vgl. 2025/0023/D) sowie auf § 85a Abs. 1 Satz 3 Musterbauordnung (vgl. 2022/0720/D und 2025/0019/D) verwiesen.

Frankreich:

Dekret zur Erstellung einer Liste mit den im Hinblick auf Qualität und industrielle Resilienz genehmigten Wärmepumpenmodelle (Notifizierung 2026/0319/FR)

Dekretentwurf erstellt eine Liste mit den im Hinblick auf Qualität und industrielle Resilienz genehmigten Wärmepumpenmodellen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 2. Juli 2026 zur Festlegung der Liste der für Qualität und industrielle Widerstandsfähigkeit zugelassenen Wärmepumpenmodelle (Notifizierung 2026/0398/FR)

Mit diesem Verordnungsentwurf wird die Liste, der für Qualität und industrielle Widerstandsfähigkeit zugelassenen Wärmepumpenmodelle aktualisiert, die durch die Verordnung vom 2. Juli 2026 festgelegt wurde.

Niederlande:

Änderung des Erlasses über Vergnügungs- und Spielplatzgeräte (Warenverordnung) von 2023 (WAS 2023) im Zusammenhang mit der Anpassung ihres Geltungsbereichs und der Aktualisierung der regulatorischen Anforderungen (Notifizierung 2026/0325/NL)

Dieser Erlass legt Sicherheitsanforderungen für Aktivitätsgeräte fest und unterscheidet auf der Grundlage von Sicherheitsrisiken zwischen Gerätekategorien. Mit der Änderung des WAS 2023 soll Folgendes erreicht werden:

- mehr Sicherheit für Verbraucher, die risikoreiche Freizeiteinrichtungen wie Kletterparcours in den Baumwipfeln, Seilrutschen und Freizeit-Kartbahnen nutzen (die neue Kategorie „Aktiv-Einrichtungen“);
- größere Flexibilität innerhalb des Systems und nach Möglichkeit weniger Regulierung, unter anderem durch die Abschaffung der obligatorischen Kontrolle einfacher Spielplatzgeräte und durch die Streichung des Zulassungszeichens;
- eine klarere Unterscheidung zwischen Spielplatzgeräten und Sportgeräten;
- eine einheitlichere und transparentere Durchführung der Arbeiten durch die benannten Kontrollstellen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass Artikel 13d des Warenkontrollgesetzes eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung enthält. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besagt, dass ein EU-Mitgliedstaat in seinem eigenen Hoheitsgebiet den Verkauf von Waren, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, nicht mit der Begründung verbieten darf, dass die Waren nicht den eigenen nationalen Vorschriften entsprechen. Es ist jedoch wichtig, dass die berechtigten öffentlichen Interessen, die durch die geltenden nationalen Anforderungen gewährleistet werden, ausreichend geschützt werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist in der Begründung zum Erlassentwurf enthalten.

Änderung der Verordnung über Freizeit- und Spielplatzgeräte nach dem Warengesetz im Zusammenhang mit der Anpassung des Geltungsbereichs und der Aktualisierung der Vorschriften (Notifizierung 2026/0326/NL)

Artikel I des Verordnungsentwurfs enthält technische Anforderungen. Mit der Änderung der Verordnung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- mehr Sicherheit für Verbraucher, die risikoreiche Freizeitgeräte nutzen, wie beispielsweise Kletterwälder, Seilrutschen und Freizeit-Go-Kart-Bahnen (die neue Kategorie „Aktivitätsgeräte“) sowie Trampolinparks, durch die Einführung regelmäßiger Überprüfungen oder Inspektionen;
- mehr Sicherheit für Verbraucher von serienmäßig hergestellten Geräten durch die Einführung einer regelmäßigen Überprüfung von Baumusterzulassungen. Dadurch soll verhindert werden, dass veraltete Sicherheitsanforderungen an den Prototyp oder den Produktionsprozess unbegrenzt anwendbar bleiben.

Artikel 13d des Warenkontrollgesetzes enthält eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung. Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darf ein EU-Mitgliedstaat in seinem eigenen Hoheitsgebiet den Verkauf von Waren, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, nicht mit der Begründung verbieten, dass die Waren nicht den eigenen nationalen Vorschriften entsprechen. Es ist jedoch wichtig, dass die berechtigten öffentlichen Interessen, die durch die geltenden nationalen Anforderungen gewährleistet werden, ausreichend geschützt werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist im Begründungstext der Verordnung enthalten.

Slowenien:

Vorschriften für Niederspannungsanlagen in Gebäuden und den Schutz von Gebäuden vor Blitzschlägen (Notifizierung 2026/0397/SI)

Die Vorschriften kombinieren den Inhalt von zwei bestehenden technischen Vorschriften (Elektrische Anlagen und Blitzableiter) und aktualisieren den Inhalt, um neuen technischen Normen und dem Stand der Technik Rechnung zu tragen.

Bautechnische Leitlinie TSG-N-002:2026 für elektrische Niederspannungsanlagen (Notifizierung 2026/0399/SI)

Diese Aktualisierung betrifft eine bestehende technische Leitlinie und dient der Berücksichtigung neuer technischer Standards und technologischer Fortschritte.

Bautechnische Leitlinie TSG-N-003:2026 – Schutz vor Blitzschlag (Notifizierung 2026/0400/SI)

Dieses Dokument enthält die Aktualisierung einer bestehenden bautechnischen Leitlinie, in der neue technische Standards und neue technologische Entwicklungen berücksichtigt werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige zur Notifizierung eingereichte Änderungen.

Anmerkung:
Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf der ägyptischen Norm ES 1595-3 für „Einweg-Untersuchungshandschuhe – Teil 3: Anforderungen an Handschuhe aus Poly(vinylchlorid)“ (Notifizierung G/TBT/N/EGY/597)

Brasilien:

Änderung der Verordnung Nr. 314 vom 29. Mai 2025 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/336/Add.7)

Änderung der Verordnung Nr. 314 vom 29. Mai 2025 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/384/Add.15)

Verordnung Nr. 408 vom 2. Juli 2026 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/311/Add.3)

Änderung der Verordnung Nr. 314 vom 29. Mai 2025 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/349/Add.4)

ANSN-Verordnung Nr. 73 vom 26. Juni 2026 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1635)

Chile:

Vorschlag zur Änderung des Dekrets Nr. 231 aus dem Jahr 2000 des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation, Unterstaatssekretariat für Verkehr. (Notifizierung G/TBT/N/CHL/700/Add.2)

Änderung des Ausnahmerechtsakts Nr. 1.985 von 2017 des Unterstaatssekretariats für Telekommunikation zur Festlegung der technischen Norm für Geräte mit kurzer Reichweite (Notifizierung G/TBT/N/CHL/681/Add.4)

China:

Nationale Norm der VR China, Medizinische elektrische Geräte – Teil 2-85: Besondere Anforderungen an die grundlegende Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale von Geräten zur Messung des Sauerstoffgehalts im Hirngewebe (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2289)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitstechnische Anforderungen an Instrumente und Messgeräte für Kohlebergwerke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2294)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitstechnische Spezifikationen für tragbare Methan-Detektions- und Alarmgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2293)

Nationale Norm der VR China, Persönliche Schutzausrüstung – Lichtbogenbeständige Ausrüstung – Teil 4: Bekleidung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2283)

Nationale Norm der VR China, Intelligente persönliche Schutzausrüstung – Schutzkleidung – Intelligente beheizbare Schutzkleidung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2284)

Nationale Norm der VR China, Schutzkleidung – Hitzeschutzkleidung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2286)

Nationale Norm der VR China, Schutzkleidung – Elektrostatisch ableitende Schutzkleidung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2287)

Nationale Norm der VR China, Schutzkleidung – Auswahl, Verwendung und Pflege von Schutzkleidung gegen Kälte und raue Umgebungsbedingungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2288)

Nationale Norm der VR China, Persönliche Schutzausrüstung – Lichtbogenbeständige Ausrüstung – Teil 1: Haube und Gesichtsschutz (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2281)

Nationale Norm der VR China, Intelligente persönliche Schutzausrüstung – Kopfschutz – Intelligenter Schutzhelm (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2282)

Nationale Norm der VR China, Kopfschutz – Schutzhelme (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2290)

Nationale Norm der VR China, Atemschutz – Selbstversorgendes Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf für Fluchtzwecke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2291)

Nationale Norm der VR China, Atemschutz – Motorbetriebenes Atemschutzgerät mit Luftfilterung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2292)

Nationale Norm der VR China, Handschutz – Schutzhandschuhe gegen ionisierende Strahlung und radioaktive Kontamination (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2275)

Nationale Norm der VR China, Handschutz – elektrostatisch ableitfähige Schutzhandschuhe für Arbeiten in entflammbaren und explosionsgefährdeten Bereichen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2276)

Nationale Norm der VR China, Handschutz – Niederspannungs-Hilfsisolierhandschuhe (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2277)

Nationale Norm der VR China, Persönliche Schutzausrüstung – Lichtbogenbeständige Ausrüstung – Teil 2: Handschuhe (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2280)

Nationale Norm der VR China, Fußschutz – Schuhe zum Schutz vor Chemikalien (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2272)

Nationale Norm der VR China, Fußschutz – Sicherheitsschuhe (Stiefel) für Gießereiarbeiten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2273)

Nationale Norm der VR China, Fußschutz – Sicherheitsschuhe (Stiefel) für Schweißarbeiten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2274)

Nationale Norm der VR China, Persönliche Schutzausrüstung – Lichtbogenbeständige Ausrüstung – Teil 3: Überschuhe (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2285)

Nationale Norm der VR China, Absturzsicherung – Verbindungsmittel (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2278)

Nationale Norm der VR China, Absturzsicherung – Auffanggurte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2279)

Nationale Normen der VR China, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen von LED-Flachbildschirmleuchten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2296)

Nationale Normen der VR China, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen von Industriekesseln (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2297)

Nationale Norm der VR China, Förderbänder für Kohlebergwerke – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2295)

Costa Rica:

Costa-ricanische technische Vorschrift (RTCR) Nr. 497:2018: Elektrisches Zubehör. Verteilertafeln und thermomagnetische Schutzschalter, Schalter für den allgemeinen Gebrauch, Steckdosen, Stecker und Kabelverbinder für den Einsatz bis 1000 V, Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/184/Add.4)

El Salvador:

Reglamento Técnico Salvadoreño RTS 13.07.01:26 Zertifizierte Schutzhelme für Motorradfahrer und Beifahrer - Technische Spezifikationen, Kennzeichnungsanforderungen und Vorschriften für die endgültige Einfuhr (Notifizierung G/TBT/N/SLV/241)

Indien:

Verordnung über Elektronik- und Informationstechnologieprodukte (Anforderungen an die obligatorische Registrierung) (Notifizierung G/TBT/N/IND/44/Add.20)

Kenia:

DKS 3054: 2026 Lagerung, Handhabung und Transport von Flüssiggasflaschen (LPG) – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KEN/2098)

Kirgisische Republik:

Entwurf von Änderungen der Technischen Verordnung der Zollunion „Über die Sicherheit von Anlagen, die unter Überdruck betrieben werden“ (TR CU 032/2013) (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/68)

Kolumbien:

Beschluss Nr. 40285 vom 23. Juni 2026 „zur Änderung der Technischen Verordnung zur Kennzeichnung (RETIQ) im Hinblick auf eine rationelle Energienutzung, anwendbar auf bestimmte Endverbrauchsgeräte für Strom und Brenngas, für deren Inverkehrbringen und Nutzung in Kolumbien“ (Notifizierung G/TBT/N/COL/212/Add.12)

Panama:

Konformitätsbewertungsverfahren - Anschlusssystem für 25-Pfund-Tanks – Systemkomponenten - Flaschen (erste Überarbeitung) (Notifizierung G/TBT/N/PAN/163)

Philippinen:

Leitlinien zur Beantragung von Änderungen der erteilten Produktzulassungen für medizinische und gesundheitsbezogene Produkte (Notifizierung G/TBT/N/PHL/371)

Republik Korea:

Bekanntmachung über Methoden zur Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit künstlicher Intelligenz (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1366)

Ruanda:

DRS 644-1: 2026, Sanitärinstallationen – Leitfaden – Teil 1: Allgemeines (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1463)

DRS 644-2: 2026, Sanitärinstallationen – Leitfaden – Teil 2: Sanitärarmaturen und Armaturenzubehör (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1467)

DRS 644-3: 2026, Sanitärinstallationen – Fachregel – Teil 3: Wasserversorgung und -verteilung (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1468)

DRS 644-3: 2026, Sanitärinstallationen – Leitfaden – Teil 5: Warmwasserbereiter (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1470)

DRS 644-4: 2026, Sanitärinstallationen – Fachregel – Teil 4: Installation von Sanitär- und Abwassersystemen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1469)

DRS 644-6: 2026, Sanitärinstallationen – Fachregel – Teil 6: Brenngasleitungen und Brandschutz (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1471)

DRS 644-7: 2026, Sanitärinstallationen – Fachregel – Teil 7: Gesundheitseinrichtungen sowie medizinische Gas- und Vakuumsysteme (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1472)

DRS 644-8: 2026, Sanitärinstallationen – Leitfaden – Teil 8: Alternative Wasserquellen für Nichttrinkwasseranwendungen und Regenwassernutzungssysteme für Nichttrinkwasser (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1473)

Königreich Saudi-Arabien:

Technische Vorschriften zur Energieeffizienz – 05-03-16-156 (Notifizierung G/TBT/N/SAU/946/Add.2)

Taiwan:

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für Stromversorgungsgeräte, einschließlich sekundärer Lithium-Powerbanks (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/601)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung, dass Industrieprodukte für Wechselrichter für Photovoltaikanlagen der Norm B.E. … entsprechen müssen (Notifizierung G/TBT/N/THA/815)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung von Industrieprodukten für Elektrokabel für Photovoltaikanlagen, die der Norm B.E. … entsprechen müssen (Notifizierung G/TBT/N/THA/812)

Entwurf einer Bekanntmachung des Ausschusses für Kennzeichnungen bezüglich der Festlegung von Warengruppen als kennzeichnungspflichtige Waren B.E. … (Notifizierung G/TBT/N/THA/819)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung von Industrieprodukten für Niederspannungssicherungen für Solar-Photovoltaikanlagen, die der Norm B.E. … entsprechen müssen (Notifizierung G/TBT/N/THA/814)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung von Anforderungen an Industrieprodukte für Gleichstrom-Leistungsschalter gemäß der Norm B.E. … (Notifizierung G/TBT/N/THA/816)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung von Anforderungen an Industrieprodukte für Lithium-Batterien für elektrische Energiespeichersysteme gemäß der Norm B.E. … (Notifizierung G/TBT/N/THA/813)

Uganda:

DUS 2299:2026, Norm für Infrarot-Thermometer zur intermittierenden Bestimmung der Patiententemperatur, zweite Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2422)

Ukraine:

Entwurf eines Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine „Bestimmte Fragen der staatlichen Aufsicht (Kontrolle) im Bereich der Arzneimittel“ (Notifizierung G/TBT/N/UKR/397)

Vereinigte Arabische Emirate:

Technische Vorschriften der VAE zur Kennzeichnung – Energieeffizienzkennzeichnung für Elektrogeräte, Teil 12: Energieeffizienz von Fernsehgeräten und elektronischen Anzeigen (Notifizierung G/TBT/N/ARE/709)

Technische Vorschrift der VAE „Kennzeichnung – Energieeffizienzkennzeichnung für Elektrogeräte, Teil 11: Energieeffizienz von Computermonitoren“ (Notifizierung G/TBT/N/ARE/708)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Modernisierung der Anforderungen an die Zertifizierung von Versandverpackungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2307)

Verbesserung der Wirksamkeit und Flexibilität von medizinischen Notfallausrüstungen im kommerziellen Flugbetrieb (Notifizierung G/TBT/N/USA/2314)

Pipelinesicherheit: Reparaturkriterien für Transportpipelines für gefährliche Flüssigkeiten und Gase (Notifizierung G/TBT/N/USA/2300)

Maßnahmen der Behörde zur Datenerhebung, Verlängerung der Erhebungsfrist, Sicherheitsnorm für tragbare Bettgitter für Erwachsene (Notifizierung G/TBT/N/USA/1941/Add.3)

Vietnam:

Entwurf eines Rundschreibens zur Verkündung der nationalen technischen Vorschrift für Produkte und Waren aus dem Bereich Baustoffe sowie Entwurf der QCVN XX:202X/BXD – Nationale technische Vorschrift für Produkte und Waren aus dem Bereich Baustoffe Notifizierung G/TBT/N/VNM/435)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, http://www.globalnorm.de)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss sowie eine **Korrektur** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Durchführungsbeschluss 2026/1736 (OJ vom 15.7.2026) zur Unterstützung der Ökodesignverordnung 2024/1781

- Durchführungsbeschluss 2026/1750 (OJ vom 21.7.2026) zur Unterstützung der VO über Gasverbrauchseinrichtungen 2016/426
- Durchführungsbeschluss 2026/1717 (OJ vom 23.7.2026) über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Gaswarmwasserbereiter

Hinweis 1:
Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen (hEN) neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 2:
Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Durchführungsbeschluss 2026/1736 (OJ vom 15.7.2026) zur Unterstützung der Ökodesignverordnung 2024/1781

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 15.7.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1736 zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für digitale Produktpässe im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Ziffer	Titel	Start of legal effect	End of legal effect
1	EN 18216:2026 Digitaler Produktpass - Protokolle zum Datenaustausch	15.07.2026	-
2	EN 18219:2026 Digitaler Produktpass - Eindeutige Kennungen	15.07.2026	-
3	EN 18220:2026 Digitaler Produktpass - Datenträger	15.07.2026	-
4	EN 18221:2026 Digitaler Produktpass - Datenspeicherung, Archivierung und Datenpersistenz	15.07.2026	-
5	EN 18222:2026 Digitaler Produktpass - Programmierschnittstellen (APIs) für das Lebenszyklusmanagement und die Durchsuchbarkeit vom Produktpass	15.07.2026	-
6	EN 18223:2026 Digitaler Produktpass — System-Interoperabilität	15.07.2026	-

Anzeige



Durchführungsbeschluss 2026/1750 (OJ vom 21.7.2026) zur Unterstützung der VO über Gasverbrauchseinrichtungen 2016/426

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 21.7.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1750 zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht und ist am dritten Tag nach der Veröffentlichung (24.7.2026) in Kraft getreten.

Die Kommission beschließt, die Fundstellen der harmonisierten Normen EN 17476:2021, geändert durch EN 17476:2021/A1:2022, und EN 497:2022 nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Durchführungsbeschluss 2026/1717 (OJ vom 23.7.2026) über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Gaswarmwasserbereiter

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 23.7.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1717 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission und der Delegierten

Verordnung (EU) Nr. 812/2013 ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Gaswarmwasserbereiter im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Anhang I

Ziffer	Harmonisierte Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013	Start of legal effect	End of legal effect
1	EN 13203-1:2025 Gasgeräte für die häusliche Warmwasserbereitung - Teil 1: Bewertung der Leistung der Warmwasserbereitung	23.7.2026	-

Anhang II

Ziffer	Harmonisierte Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 814/2013	Start of legal effect	End of legal effect
1	EN 13203-1:2025 Gasgeräte für die häusliche Warmwasserbereitung - Teil 1: Bewertung der Leistung der Warmwasserbereitung	23.7.2026	-

Hinweis: *Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Antidumpingzölle auf Pkw- und Leicht-Lkw-Reifen aus China

Die EU-Kommission hat am 7. Juli eine Verordnung zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf Einfuhren von Pkw- und Leicht-Lkw-Reifen mit Ursprung in der Volksrepublik China verhängt. Die festgesetzten endgültigen Antidumpingzölle liegen zwischen 4,3 und 45,3 Prozent. Gegenwärtig wird eine parallele Antisubventionsuntersuchung durchgeführt, die denselben Warensatz betrifft und im Dezember dieses Jahres abgeschlossen werden soll.

EU-Kommission hat Pax-Silica-Erklärung unterzeichnet.

Ende Juni wurde seitens der Europäischen Kommission im Namen der EU die sogenannte Pax-Silica-Erklärung unterzeichnet. Damit wurde eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bei der Sicherung von Lieferketten für KI- und Halbleiter-Produkte bekanntgegeben. Die Initiative zielt darauf ab, die Resilienz von Lieferketten der für KI wichtigen Technologien zu erhöhen, die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen

Partnern zu intensivieren und neue ökonomische Möglichkeiten für europäische Unternehmen zu erschließen. Die maßgebliche Initiierung der Pax-Silica ist den USA zuzuschreiben.

Termine

Neue EU-Maschinenverordnung in der Praxis

Termin: 31.08.2026
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:
https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/maschinenrichtlinie-kompakt/

Workshop neue Maschinenverordnung – gesetzliche Pflichten umsetzen

Termin: 22.-23.09.2026
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.
Ort: Ostfildern

Mehr Infos:
https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/workshop-neue-maschinenverordnung-gesetzliche-pflichten-umsetzen/?dep=94

Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100

Termin: 23.10.2026
Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: Hamburg

Mehr Infos:
https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/risikobeurteilung-nach-maschinenrichtlinie-2006-42-eg-und-din-en-iso-12100

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

Product Safety & Compliance Engineer (m/w/d) – R&D

WIRTGEN

WIRTGEN GmbH
Windhagen

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Technischer Redakteur (m/w/d)

GECAD GmbH
Leipzig

Product Safety & Compliance Engineer (m/w/d)

SMC Deutschland GmbH
Egelsbach

Maschinensicherheitsingenieur im Bereich Konstruktion Elektrik (m/w/d)

Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH
Lindenberg im Allgäu

Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1736 der Kommission vom 14. Juli 2026 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für digitale Produktpässe (New Legislative Framework)

- Verordnung (EU) 2026/1744 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) (Maschinen)

Anzeige



Ihr Spezialist rund um das europäische Produktrecht, Produktsicherheit und Arbeitsschutz

ITK GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919 304 - 0
www.itk-kassel.de
www.ce-richtlinien.eu

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1750 der Kommission vom 20. Juli 2026 über die harmonisierten Normen EN 17476:2021 über mit Dampfdruck betriebene Flüssiggasgeräte, die eine waagerechte Kartusche im Gehäuse enthalten, und EN 497:2022 über flüssiggasbetriebene Mehrzweckkochgeräte zur Verwendung im Freien zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gasverbrauchseinrichtungen)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1717 der Kommission vom 20. Juli 2026 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Gaswarmwasserbereiter (Ökodesign)

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukte)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Neue Prüfgrundsätze für die Prüfung mobiler Durchsturzsicherungen

Ungesicherte Lichtkuppeln, Lichtbänder und insbesondere Lichtplatten auf Dächern stellen eine signifikante Gefahrenquelle dar und sind ursächlich für wiederkehrende tödliche Durchsturzunfälle.

Gemäß den neuen Prüfgrundsätzen GS-BAU-17 wurde seitens der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereichs Bauwesen eine Grundlage für die Prüfung mobiler Durchsturzsicherungen geschaffen, die einen Beitrag zur Verhinderung von Unfällen leisten kann.

Prüfgrundsätze für mobile Durchsturzsicherungen: https://www.dguv.de/medien/dguv-test-medien/_pdf_zip_doc_ppt/pruefgrundsaetze/bau/gs_bau_17_2026-07.pdf

Prüfgrundsätze für dauerhafte Durchsturzsicherungen: https://www.dguv.de/medien/dguv-test-medien/_pdf_zip_doc_ppt/pruefgrundsaetze/bau/gs_bau_18_2024-12.pdf

… und weiterhin

Pflicht zur Prüfung elektrischer Anlagen wird überarbeitet

(Quelle: DGUV Newsletter Juli / August 2026 vom 30. Juli 2026, www.dguv.de)

Die gesetzliche Unfallversicherung teilt das Ziel der Bundesregierung, die Pflicht zur Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel noch praxisnäher und risikoorientiert zu gestalten. Der Schutz vor Unfällen mit elektrischem Strom muss dabei gewahrt bleiben. Darauf weist der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hin.

"Die gesetzliche Unfallversicherung modernisiert ihr Vorschriften- und Regelwerk kontinuierlich", sagt DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stephan Fasshauer. "Das betrifft unter anderem die DGUV Vorschriften 3 und 4, mit deren Überarbeitung wir bereits begonnen haben. Unser Ziel ist dabei ganz klar: einfache, gut umsetzbare Regeln, die optimalen Schutz ermöglichen und dabei ausdrücklich Raum lassen, die jeweilige betriebliche Praxis zu berücksichtigen. Darauf liegt das Augenmerk von Arbeitgebenden und Versicherten in der gemeinsamen Selbstverwaltung."

Gleichzeitig würden Arbeitgeber- und Versichertenvertreter in der Selbstverwaltung darauf achten, dass das hohe Schutzniveau erhalten bleibe, ergänzt Jörg Botti, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM). "Die Gefahren elektrischen Stroms sollte niemand auf die leichte Schulter nehmen.“ Jedes Jahr meldeten die Betriebe der gesetzlichen Unfallversicherung rund 2.500 Arbeitsunfälle mit elektrischem Strom. „Einige davon sind tödlich."

Bei der Überarbeitung der Vorschriften strebe die Unfallversicherung zudem an, noch deutlicher zu machen, dass Betriebe bereits heute einen großen Gestaltungsspielraum in der Prävention hätten. Botti: "Prüfintervalle von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln kann der Unternehmer schon jetzt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und Faktoren wie der Fehlerquote bedarfsgerecht festlegen. Wo Geräte nur gering beansprucht werden, beispielsweise die Kaffeemaschine in der Kaffeeküche, sind längere Prüffristen gerechtfertigt."

"Regelmäßige, an den Einsatzbedingungen orientierte Prüfungen sind ein wichtiges Instrument für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit", fügt Fasshauer hinzu. Den dafür anfallenden Kosten stehe ein Gewinn in Form vermiedener Unfälle und Brände gegenüber.

Hintergrund DGUV Vorschrift 3 und 4

Der Gesetzgeber hat den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im SGB VII die Möglichkeit eingeräumt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Diese sind für die bei den Unfallversicherungsträgern versicherten Unternehmen und Einrichtungen verbindlich. Ziel dieses untergesetzlichen Regelwerks ist, praxisnahe und zwischen den Sozialpartnern abgestimmte Regelungen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu ermöglichen. Die DGUV Vorschriften 3 und 4 sind Teil dieses Satzungsrechts. Sie betreffen die Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel. Bekannt sind sie vor allem durch die regelmäßig erfolgenden Prüfungen, die mit einem Aufkleber dokumentiert werden.

Link zur vollständigen Pressemitteilung:
https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2026/quartal_3/details_3_704000.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.09.2026

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten
https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner
Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.
https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/

Homepage:
https://www.ce-richtlinien.eu

Impressum
ISSN 2364-3110
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
USt‌ID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

Im Browser öffnen | Abbestellen

CE-Newsletter abonnieren